

Statuten/Reglement

I. Name und Sitz

§ 1

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), Vaduz

ist ein eingetragener Verein im Sinne der Art. 246 ff PGR.

II. Zweck und Zielsetzung

§ 2

Der Zweck des Vereins besteht unter Ausschluss jeder geschäftlichen Tätigkeit in der Förderung und Entwicklung des Anlagefondsgedankens sowie der Vertretung und Wahrnehmung der Interessen des liechtensteinischen Anlagefondsgewerbes im In- und Ausland

§ 3

Der Verein verpflichtet sich, im Interesse seiner Mitglieder, diesen Zweck zu erreichen durch:

- Koordinierte Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).
- Aktive nachhaltige Weiterentwicklung und den bedürfnisorientierten Ausbau der gesetzlichen Plattform im Fondsbereich in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Berufsvereinigungen aus dem Finanzdienstleistungssektor.
- Informationsvermittlung an seine Mitglieder über Neuerungen und Veränderungen.
- Repräsentation und Präsentation des Fondsplatzes Liechtenstein auf nationaler und internationaler Ebene.
- Pflege der Moral und Ethik im Fondsbereich.
- Aufbau und Pflege von Beziehungen zu den bestehenden Vereinigungen, Verbänden oder Interessengemeinschaften des Finanzdienstleistungssektors, um jeweils übergreifende Interessen mit zu koordinieren und Synergien auszunutzen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Vorstandsbeschluss erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 5

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2.) Aktive Mitglieder können in Liechtenstein ansässige Fondsleitungs- und Anlagegesellschaften sowie Depotbanken im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen sein. Ebenso können Vertreter ausländischer Anlagefonds die in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen sind, aufgenommen werden.
- 3.) Passive Mitglieder können sein: Revisionsgesellschaften von Investmentunternehmen, Anwälte, Treuhänder und andere natürliche oder juristische Personen, die im weiteren Umfeld des Fondsgewerbes tätig sind sowie die Mitarbeiter der oben angeführten Fondsgesellschaften, soweit sie dem Verein schriftlich gemeldet werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- 1.) Erklärung des Austritts
- 2.) Ausschluss aus dem Verband

Der Austritt kann nur zum Jahresende mit vorheriger vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand nach freiem Ermessen und ohne Angabe der Gründe verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand wird den Ausschluss namentlich dann verfügen, wenn ein Mitglied die gemeinsamen Interessen des Vereins verletzt oder wenn er trotz erfolgter Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein Auskunft über alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu verlangen, die mit dem Zweck und der Zielsetzung der Gemeinschaft zusammenhängen. Sie erhalten Veröffentlichungen und stehen im Genuss von allen derzeitigen und zukünftigen Dienstleistungen des Vereins.

§ 8

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen.

Weitere Zuwendungen auf freiwilliger Basis sind möglich.

Die Beiträge sind zahlbar jährlich im Voraus zum 30.6. jeden Jahres. Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Mitarbeiter werden nicht erhoben, jedoch bestimmt jedes aktive Mitglied

(juristische Person) eine/n Bevollmächtigte/n, die/der Sitz und Stimme in der Vereinsversammlung hat, sowie Adressat für Informationen des Vereins ist.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliedsbeiträge

IV. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Generalversammlung
- b.) Vorstand

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich, ausserordentliche auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf Antrag von 25 % der aktiven Mitglieder.

§ 11

Die ordentliche Generalversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden.

Anträge von Mitgliedern zu den Versammlungen sind bis zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 12

Die Einladung erfolgt mit der Mitteilung der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Erledigung der in der Tagesordnung angeführten Verhandlungspunkte befugt.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstands, in seiner Vertretung sein Stellvertreter.

Für jede Versammlung wird ein Protokoll erstellt und innert 14 Tagen an die Mitglieder versendet.

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist eingeladen einen Vertreter an die Generalversammlung zu entsenden.

§ 13

Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- 1.) Wahl des Vorstandes für jeweils drei Jahre.
- 2.) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- 3.) Entlastung des Vorstandes.
- 4.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 5.) Beschlussfassung über alle vom Vorstand in der Tagesordnung aufgeführten Punkte.
- 6.) Beschlussfassung über die Änderung von Statuten, die Auflösung und Liquidation des Vereins.

§ 14

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden durch offenes Handmehr oder durch Stimmzettel. Die Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sofern 25 % der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

§ 15

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Jeder durch die juristische Person bestimmte Bevollmächtigte hat eine Stimme. Die Stimme ist nur übertragbar durch schriftliche Prokuration.

§ 16

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 17

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Statutenänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitarbeiter oder Organe eines aktiven Mitgliedes des LAFV sein. Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten

Vereinsversammlung zu ersetzen. Wenn möglich soll das Fondsvolumen der liechtensteinischen Investmentunternehmen im Vorstand angemessen vertreten sein.

§ 19

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsident des Vorstandes und seinen Stellvertreter. Die Funktionsperiode beträgt in der Regel drei Jahre.

§ 20

Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die Budgetierung und den Einsatz der zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel. Er berichtet der Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie über die Pläne für das folgende Jahr.

§ 21

Aus der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die den Kassenbericht prüfen und genehmigen. Die Kassenprüfer können sowohl aktive wie auch passive Mitglieder oder Mitarbeiter von aktiven Mitgliedern sein.

§ 22

Der Vorstand ist berechtigt Fachausschüsse zu bilden, die Besetzung festzulegen und Teilnehmer für verbandsübergreifende Kommissionen zu benennen.

§ 23

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er erstattet alljährlich der Generalversammlung Bericht und stimmt die Rahmenbedingungen für die Geschäftspolitik ab. Er ist befugt alle Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszwecks notwendig und wünschenswert sind. Er setzt die in der Versammlung erarbeiteten Rahmenbedingungen für den Verein um. Kopien der Protokolle der Vorstandssitzungen sind innerhalb von einem Monat an alle Mitglieder zu senden.

Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.

Der Vorstand bezeichnet die Personen, welche die verbindliche Unterschrift führen. Er setzt die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis fest. Ein Einzelzeichnungsrecht eines Vorstandsmitglieds ist ausgeschlossen.

§ 24

Der Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf den Zirkularweg fassen.

V. Geschäftsjahr

§ 25

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Liquidation

§ 26

Im Falle der Liquidation des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

§ 27

Die Statuten traten im September 2000 in Kraft. Per 30. März 2006 wurden die Statuten anlässlich der 6. Generalversammlung angepasst. Die Anpassungen in § 3, § 12 und § 18 wurden einstimmig beschlossen.